

**32. Über den Begriff des Schuldscheindarlehens im Sinne von  
§ 30 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes.  
AnfAbiG. §§ 40, 30.**

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1930 i. S. Kreis J. (Bekl.)  
w. Reichsversicherungsanstalt f. Ung. (Kl.). IV 176/29.

- I. Landgericht Naumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat von der Klägerin ein Tilgungsdarlehen von 3 Millionen Mark empfangen. Hiervon wurden am 28. September 1921 1 Million Mark und am 12. Januar 1922 2 Millionen Mark ausgezahlt. Über die vertraglichen Beziehungen wurden die Schuldscheine vom 30. April/23. Juni 1921 und ein Tilgungsplan vom 26. Oktober / 27. Dezember 1921 aufgenommen. Außerdem wurden bei Empfang des Geldes Kassenquittungen gegeben. Die Klägerin verlangt Aufwertung auf 22558,80 M. Mit der Klage hat sie zunächst  $4\frac{3}{4}\%$  nur Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1926 gefordert und beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 4286,16 RM. zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wieder hergestellt.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erblickt in der vom 30. April/23. Juni 1921 datierten

„Schuldburkunde über 3 Millionen Mark mit  $4\frac{3}{4}\%$  zu verzinsendes und  $1\frac{1}{4}\%$  zu tilgendes Darlehen“,  
auch in Verbindung mit dem nach der Schuldburkunde dieser beizuhestenden und beigehefteten, vom 26. Oktober / 27. Dezember 1921 datierten

„Tilgungsplan über die Verzinsung und Tilgung des . . . gewährten Schuldscheindarlehens von 3 Millionen Mark“  
keinen Schuldschein im Sinne der §§ 40, 30 Abs. 3 AnlWBG.

Diese Auffassung steht, wie die Revision mit Recht rügt, im Widerspruch mit dem Urteil RGZ. Bd. 123 S. 397 und der seitdem ständig festgehaltenen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Hiernach bildet der von beiden Parteien unterschriebene Tilgungsplan zusammen mit dem in der Schuldburkunde verbrieften Darlehensvorvertrag eine rechtliche Einheit, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennet. Beide Urkunden zusammen erfüllen aber als einheitliche Urkunde die an einen Darlehensschuldschein zu stellenden Anforderungen, sofern der Tilgungsplan ein Empfangsbekanntnis der Darlehenssumme enthält.

Ein solches Empfangsbekanntnis hat der Senat ständig in den in den Tilgungsplänen der Klägerin wiederkehrenden Worten: „Plan über die Verzinsung . . . des gewährten Schuldscheindarlehens“ erblickt (RGZ. Bd. 123 S. 397 und öfter).

Das wird hier vom Berufungsrichter ohne durchschlagenden Grund verneint. Er meint, das Wort „gewährt“ in der Überschrift eines Tilgungsplans sei an sich wenig geeignet, ihm die Bedeutung einer rechtsverhehlichen Erklärung beizumessen. Hier habe es den gleichen Sinn, wie in § 1 des Vorvertrags, wo das „gewähren“ in der Bedeutung von „versprechen“ verwendet werde. Im Tilgungsplan bedeute daher gewährt „versprochen“. Bei der Doppeldeutigkeit des Ausdrucks „gewähren“ dürfe der unbefangene Leser aus ihm nicht folgern, daß das Darlehen schon ausbezahlt sei. Daran

ändere die Verbindung der Urkunden zu einer echten Einheit nichts; im Gegenteil stelle gerade die verbundene Urkunde für den Leser außer Zweifel, daß „gewährt“ soviel wie „versprochen“ bedeuten solle. Es werde also die Auszahlung des Darlehens nicht behauptet und solle auch nicht behauptet werden, da der Tilgungsplan ersichtlich nur den Zweck habe, den Beweis für die Zins- und Rückzahlungsabreden zu sichern.

Dem ist nicht beizutreten. Es steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere des erkennenden Senats, seit langem fest, daß der Begriff des Schuldscheins im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlMG nicht vom Standpunkt der Verwaltungspraxis aus zu bestimmen ist, sondern daß er ebenso, wie der Begriff des Darlehens, für das er ausgestellt wird, dem Bürgerlichen Recht entnommen ist (§§ 371, 952 Abs. 1 BGB.). Dieses versteht darunter, wie in RGZ. Bd. 123 S. 399 dargelegt worden ist, eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, unterschriftlich vollzogene Urkunde, die den Inhalt der Schuldverpflichtung wenigstens im wesentlichen wiedergeben und geeignet sein muß, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Diese Erfordernisse kann auch ein unterschriftlich vollzogener Tilgungsplan erfüllen, sei es allein als selbständige Urkunde, sei es daß er nach der Parteivereinbarung dem Darlehensvorvertrag unmittelbar und dauernd beigefügt werden sollte und beigefügt worden ist, sodaß er zusammen mit dem Vorvertrag eine rechtliche Einheit bildet. Enthält er indessen kein Empfangsbekanntnis, sondern nur das, was sein Name besagt, eine rein rechnerische Aufstellung der zu zahlenden Zins- und Abzahlungsbeträge unter Berechnung der jeweiligen Restsumme, so kommt er grundsätzlich nicht als Schuldschein in Betracht. In Aufwertungsprozessen ist vielfach streitig geworden, ob die Worte „Plan über die Verzinsung und Tilgung des gewährten Schuldscheindarlehen“ als ein Empfangsbekanntnis gedeutet werden dürften, wenn der Plan unterschriftlich vollzogen worden ist. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat diese Frage keine einheitliche Beurteilung gefunden. Vorwiegend hat es sich dabei in den zur Entscheidung des Reichsgerichts gelangten Fällen um Tilgungspläne der von der Klägerin an Gemeinden gegebenen Darlehen gehandelt, denen gleichlautende Darlehensvorverträge zugrunde lagen. Daß unter solchen gleichliegenden Umständen die streitige Frage von der

Revisionsinstanz einheitlich beurteilt werden muß, ist nicht nur ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs, sondern ein Erfordernis der Rechtssicherheit, da es sich um eine rechtsgrundsätzliche Klarstellung des Begriffes des Schuldscheins handelt. Von diesem Standpunkt aus hat der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen und hält daran grundsätzlich fest, daß auch die Überschrift eines unterschriftlich vollzogenen Tilgungsplans ein Empfangsbekenntnis enthalten kann, und daß in Ermangelung besonderer, eine andere Auslegung rechtfertigender Umstände in den Worten „des gewährten Darlehens“ die Bestätigung zu finden ist, daß der Schuldner das Darlehen bereits empfangen habe. Dem steht nicht entgegen, daß sich der Darlehensvorvertrag gleichfalls des Wortes „gewährt“ bedient, und daß es dort heißt: „Die Reichsversicherungsanstalt . . . gewährt . . . ein Darlehen“. In welcher Bedeutung das Wort dort gebraucht ist, stellt der Inhalt des Vorvertrags klar. Er ergibt, daß das Darlehen erst später ausgezahlt werden soll. Das Wort „gewährt“ wird also dort in dem Sinne gebraucht, daß die Gläubigerin das Darlehen gewähren wird oder zu gewähren verspricht. Der Ausdruck „gewährt“ im Tilgungsplan bedeutet daher, daß die Gläubigerin das Darlehen gewährt habe, und deshalb ist die Überschrift geeignet, den Beweis für die Auszahlung des Darlehens zu erbringen.

Von dieser grundsätzlichen Auffassung unberührt bleiben alle diejenigen Tilgungspläne, deren Eignung zum Beweis der Schuldverpflichtung deswegen zu verneinen ist, weil der sonstige Inhalt der Urkunde nicht die Bewertung des Wortes „gewährt“ als Empfangsbekenntnis gestattet. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der sonstige Inhalt des Tilgungsplans unzweideutig ergibt, daß das Darlehen noch nicht ausgezahlt worden ist, sondern erst später ausgezahlt werden soll (Urteile IV 197/29 und 224/29 vom 16. Januar 1930). Dann ist der Ausdruck „gewährt“ untauglich, die Schuldverpflichtung zu beweisen, und er kann daher nur im Sinne von „zugesagt“, „bewilligt“ oder „versprochen“ verstanden werden. Ergibt dagegen die Urkunde ein klares Empfangsbekenntnis, so kommt es nicht auf andere außerhalb der Urkunde liegende Umstände an, und es ist dann belanglos, ob das Darlehen noch nicht oder nur zum Teil ausgezahlt war, weil Schuldscheine auch in Erwartung des Darlehensempfangs ausgestellt werden können und vielfach in dieser Erwartung ausgestellt werden.

Demgegenüber weist der Berufungsrichter darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Schuldschein auch zum Zwecke der Beweisicherung ausgestellt sein müsse, und er fragt sich, ob damit noch ein subjektives Erfordernis habe aufgestellt oder nur eine Abgrenzung gegen die das Recht tragenden Papiere habe gegeben werden sollen. Er meint, der Zweck des Tilgungsplans sei hier jedenfalls nur der gewesen, den Beweis für die Zins- und Rückzahlungsabreden zu sichern. Es ist richtig, daß in der Begriffsbestimmung des Schuldscheins, wie sie das Reichsgericht aufgestellt hat, mehrfach auch zum Ausdruck gebracht worden ist, zum Begriff eines Schuldscheins gehöre, daß er zum Zweck der Beweisicherung ausgestellt worden sei (RGZ. Bd. 116 S. 173, Bd. 119 S. 109, Bd. 120 S. 89, Bd. 123 S. 401). Dieses Erfordernis — an dem festzuhalten ist — ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß der Gläubiger, der ein vom Schuldner unterzeichnetes Empfangsbekenntnis als Schuldschein aufgefaßt wissen will, neben der Eignung der Urkunde zum Beweis der Schuldverpflichtung darzutun hätte, daß sie auch zum Zwecke der Beweisicherung ausgestellt worden sei. Ergibt sich indessen aus den Umständen oder wird vom Schuldner nachgewiesen, daß mit einer Urkunde, die als Empfangsbekenntnis gedeutet werden kann, nach der Absicht der Parteien andere Zwecke verfolgt werden sollten, daß mithin nicht beabsichtigt war, eine für den Darlehensempfang beweisende Urkunde auszustellen, so liegt kein Schuldschein vor. Nun ist es richtig, daß der § 4 des Darlehensvorvertrags sagt: „Für die Berechnung der Zins- und Tilgungsbeträge soll der von der Reichsversicherungsanstalt noch aufzustellende Tilgungsplan, der ebenfalls rechtsverbindlich zu vollziehen und diesem Vertrage beizuhängen ist, nach Prüfung durch den Kreis für beide Teile maßgebend sein.“ Es soll demnach die rechnerische Aufstellung des Plans zwischen den Parteien durch die unterschriftliche Vollziehung zum Vertragsinhalt gemacht werden. Damit wird jedoch nur klargestellt, was die Rechtsprechung des Senats anerkennt, daß ein Tilgungsplan, der nur eine rechnerische Aufstellung enthält, keinen Schuldschein darstellt. Es wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Parteien dem Tilgungsplan über seinen eigentlichen Zweck hinaus auch ein Empfangsbekenntnis hinzufügen können. Geschieht dies, so ist kein Grund ersichtlich, warum diesem Bekenntnis der Zweck der Beweisicherung sollte abgesprochen werden können. Namentlich spricht gegen diesen Zweck nicht der Umstand,

daß aus Gründen der Kassenführung über den Empfang des Darlehens auch Kassenquittungen ausgestellt worden sind.

Ist sonach für das Darlehen ein Schuldschein im Sinne der §§ 40, 30 Abs. 3 AnlVbG. ausgestellt, so steht der Klägerin kein Aufwertungsanspruch zu.